SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DER STRASSE MOORTWIETE UND ÖSTLICH DER DORFSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DER STRASSE MOORTWIETE UND ÖSTLICH DER DORFSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1000

STRASSENPROFILE :

STRASSENPROFIL A - A
VARIANTE A - M. 1 : 100

STRASSENPROFIL B - B / M. 1 : 100

STRASSENPROFIL A - A
VARIANTE B - M. 1 : 100

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0.20	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS, z.B. 0.20	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GH 8.50 m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. 8.50m	§ ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE	
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
ED	NUR EINZEL- UNDODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD 32°- 48°	GENEIGTES DACH MIT , z.B. 32° - 48° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG :	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG :	
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH - VERKEHRSMISCHFLÄCHE -	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
R / F	RAD- UND FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG SOWIE DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	
	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	§ 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG :	
	ABWASSER - PUMPSTATION	§ 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB
RRB	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG :	
	NATURNAHE PARKANLAGE (MIT FUSSWEG)	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	HECKE, ZU PFLANZEN ; EINREIHIG / ZWEIREIHIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
	VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauBG
	ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)

	KNICK MIT ÜBERHÄLTERN	§ 15b LNatSchG
	BEGRENZUNG DES WALDSCHUTZSTREIFENS	§ 32 ABS. 5 Landeswaldgesetz
	BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE : 15 m VOM FAHRBAHNRAND DER KREISSTRASSE	§ 29 ABS. 1 STWG
HINWEIS:	DAS GESAMTE PLANUNGSGEBIET LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET DER WASSERVERSORGUNG QUICKBORN	§ 19 WHG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
34 / 27	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECK
	KNICKDURCHBRUCH
8	KENNZEICHNUNG DER BAUGEBIETE
66	GRUNDSTÜCKSNUMMER , z.B. 56
• PKT. 1: 28.70m ü.N.N	BEZUGSPUNKT MIT HÖHE Ü.N.N , z.B. 28.70m ü.N.N (siehe Text Ziff. 4.3)
	BEBAUUNGSVORSCHLAG
	VORAUSSICHTLICHE FLÄCHE DES REGENKLÄR- UND REGENRÜCKHALTEBECKENS (RRB)
ca. 675 qm	GRUNDSTÜCKSGRÖSSE ALS CA.-ANGABE, z.B. ca. 675 qm

TEIL B : TEXT

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §4 BAUNVO)**

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS §1 ABS. 6 NR.1 BAUNVO DIE NACH §4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) UNZULÄSSIG.

2. **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN (§9 ABS.1 NR. 6 BAUGB)**

NACH §9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB SIND MAXIMAL ZWEI (2) WOHNEINHEITEN PRO EINZELHAUS SOWIE EINE (1) WOHNEINHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE ZULÄSSIG.

3. **GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. §92 LBO)**

DACHGAUBEN:
VOM ORTGANG (GIEBEL) MUSS DER MINDESTABSTAND FÜR DACHGAUBEN 1,00M BETRAGEN.

4. **HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§9 ABS. 2 BAUGB)**

4.1 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0,80M ÜBER DEM DER BAUGEBIET ZUGEORDNETEN HÖHE ÜBER N.N. LIEGEN (SIEHE ZIFFER 4.3).

4.2 GEBÄUDEHÖHE:
DIE GEBÄUDEHÖHE DARF NICHT MEHR ALS 8,50M BZW. IM BAUGEBIET 6 NICHT MEHR ALS 8.00M BETRAGEN. SIE WIRD GEMESSEN VON DER DEM BAUGEBIETEN ZUGEORDNETEN HÖHE ÜBER N.N. (SIEHE ZIFFER 4.3) BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND SONSTIGER DACHAUFBAUTEN. DABEI DÜRFEN GAUBEN UND SONSTIGE DACHAUFBAUTEN DIE HÖHE DES HAUPTFIRSTES NICHT ÜBERSCHREITEN. VON V.G. FESTSETZUNGEN SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN AUSGENOMMEN.

4.3 ZUORDNUNG DER BAUGEBIETE ZU DEN HÖHEN ÜBER N.N:
BAUGEBIETE 1-4: PKT. 1: 28.70m ü.N.N
BAUGEBIETE 5-9: PKT. 2: 29.00m ü.N.N
BAUGEBIETE 10-11: PKT. 3: 28.70m ü.N.N

5. **GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§9 ABS.1 NR. 3 BauGB)**

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN WERDEN PRO EINZELHAUS AUF 500M² UND PRO DOPPELHAUSHÄLFTE AUF 420M² FESTGESETZT.

6. **VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS.1 NR. 11 BauGB)**

IN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND 43 PARKPLÄTZE ANZUORDNEN.

7. **GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25a BAUGB i.V.m. § 8a BNatSchG)**

7.1 DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE KÖNNEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN VARIABEL VORGENOMMEN WERDEN. DIE INSGESAMT FESTGESETZTE ANZAHL VON 40 GROSSKRONIGEN BÄUMEN IST EINZUHALTEN. DIE ARTEN SIND DER PFLANZENLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU ENTNEHMEN.

7.2 DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE, SIND FLÄCHENDECKEND (1 PFL./QM) ZU BEGRÜNEN. DIE ARTEN SIND DER PFLANZENLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU ENTNEHMEN. NICHT HEIMISCHE GEHÖLZE ODER NADELGEHÖLZE SIND NICHT ZULÄSSIG.

7.3 JE EINZELHAUSGRUNDSTÜCK UND JE DOPPELHAUSHÄLFTE IST EIN OBSTBAUM MIT STARKWÜCHSIGER UNTERLAGE ODER EIN EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

7.4 ENTLANG DES REGENKLÄR- UND REGENRÜCKHALTEBECKENS SIND FLÄCHENDECKEND (1 PFL./QM) STANDORTGERECHTE HEIMISCHE STRÄUCHER UND BÄUME ZU PFLANZEN, AUSSERDEM SIND DIE UFERZONEN NATURNAH ZU PROFILIEREN UND DURCH GEHÖLZPFLANZUNGEN ZU BEGRÜNEN. DIE ARTEN SIND DER PFLANZENLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU ENTNEHMEN.

7.5 ALLE FESTGESETZTEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

7.6 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)
7.6.1 DIE GEKENNZEICHNETEN, MARKANTEN EINZELBÄUME UND GEKENNZEICHNETEN ÜBERHÄLTER INNERHALB DER KNICKS SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN SOWIE BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

7.6.2 DER GEKENNZEICHNETE KNICKDURCHBRUCH IST DURCH KNICKKÖPFE AUS FELDSTEINEN ZU SICHERN.

7.6.3 DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON 3,00 M VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

7.6.4 ZU DEN KNICKS, DIE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES LIEGEN, SIND EBENFALLS KNICKSCHUTZSTREIFEN IN EINER BREITE VON 3,00 M VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZHALTEN.

7.7 DIE PRIVATEN STICHSTRASSEN, DIE STELLPLATZBEREICHE UND DIE FUSSWEGE SIND AUS WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM MATERIAL / OFFENPORIGEM PFLASTER HERZUSTELLEN.

7.8 FUSSWEGEVERBINDUNGEN / WANDERWEGE UND DIE ZUWEGUNG ZUM REGENRÜCKHALTEBECKEN INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE WERDEN ALS SCHOTTERRASEN ODER WASSERGEBUNDENE WEGEDECKE BEFESTIGT.

8. **REGENKLÄR- UND REGENRÜCKHALTEBECKEN (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB)**

DAS REGENKLÄR- UND REGENRÜCKHALTEBECKEN IST IN DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IN EINER GRÖSSE VON 1100QM HERZUSTELLEN.

9. **VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN**

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN, AUCH NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BAUNVO, SOWIE GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN NACH LBO SCHLESWIG-HOLSTEIN, FREIZUHALTEN. IM BAUGEBIET 5 WIRD AUSSERDEM, FÜR DIE V.G. FLÄCHEN, EINE GÄRTNERISCHE NUTZUNG FESTGESETZT.

10. **WALDSCHUTZSTREIFEN (§32 LANDESWALDGESETZ)**

DER WALDSCHUTZSTREIFEN IST IN EINER TIEFE VON 25,00M, GEMESSEN VOM AN DEN WALD ANGRENZENDEN KNICKFUSS (KNICK), VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. NEBENANLAGEN SOWIE GENEHMIGUNGSFREIE BAULICHE ANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. JULI 2000

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM QUICKBORNER TAGEBLATT AM 14. AUGUST 2000 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 23. AUGUST 2000 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 06. DEZEMBER 2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT

DIE BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT SEIN KÖNNEN, IST ERFOLGT (§ 2 ABS. 2 BAUGB)

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23. NOVEMBER 2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 8. DEZEMBER 2000 BIS 9. JANUAR 2001 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DES AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27. NOVEMBER 2000 IM QUICKBORNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ELLERAU, DEN 05.04.01 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

6. DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9.01.07 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Pinneberg, DEN 19.07.01 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15. MÄRZ 2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 15. MÄRZ 2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.04.01 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

ELLERAU, DEN 05.04.01 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 6.04.01 VOM BIS 16.04.01 IN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO. WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16.05.01 IN KRAFT GETRETEN

ELLERAU, DEN 17.05.01 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

ÜBERSICHTSPLAN

SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DER STRASSE MOORTWIETE UND ÖSTLICH DER DORFSTRASSE

BEARBEITUNG : 19.09.2000, 6.10.2000, 16.10.2000, 31.10.2000
SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 37 24114 KIEL FON (0431) 8948990 FAX 8948999
E - MAIL : BUERO @ ARCHITEKTEN - SCHRABISCH - BOCK . DE

GEÄNDERT : 01.03.2001

STAND DER PLANUNG : ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB □ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB